

Der Kommissar filmt rum

Videoüberwachung im Schanzenviertel

In den vergangenen Wochen hat die Hamburger Polizei mehrfach Bewohner_innen und Gewerbetreibende des Schanzenviertels mit dem Ziel angesprochen, in ihren Räumen Kameras installieren zu können. Der Antirepressionsgruppe Hamburg sind mindestens sechs Fälle bekannt, in denen diese Frage abgelehnt wurde. Ob es nun in privaten Räumen installierte Kameras zur Überwachung der Schanze gibt, ist bislang nicht bekannt. Polizeisprecher Ralf Meyer wollte die Maßnahme nicht bestätigen: „Wenn wir Kameras zur Verbrechensaufklärung installiert haben sollten, wäre es ja kontraproduktiv, von den Standorten zu erzählen.“

Die Meinungen darüber, inwieweit dieses Vorgehen juristisch haltbar ist, gehen auseinander. Laut Polizeisprecher Ralf Meyer und dem Hamburger Datenschutzbeauftragten Johannes Caspar sind solche Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten zulässig. Anders äußerte sich Professor Ulrich Karpen von der Universität Hamburg gegenüber der WELT:

„Die Maßnahmen sind unzulässig. So wie die Polizei vorgeht, ist das Aufforderung zur Beihilfe zur Begehung eines Gesetzesverstößes. Wenn es sich um Kriminalitätsschwerpunkte handelt, können diese auch videoüberwacht werden, das muss dann aber offen erfolgen, nicht verdeckt aus Privatwohnungen.“

„Es handelt sich um Strafverfolgung, nicht um ein politisches Thema“ sagt Innensenator Christoph Ahlhaus (CDU). Doch selbst das Hamburger Abendblatt fragt sich: „In solchen Fällen werden üblicherweise Zivilstreifen eingesetzt, um die Täter zu überführen. Warum ausgerechnet hier, im politischen Brennpunkt Schanzenviertel, nicht?“

Ein Grund dafür könnte sein, dass die aufzuklärenden „Verbrechen“, nämlich eingeschlagene Schaufensterscheiben, eine Form des mittlerweile vielfältigen Protests der Anwohner_innen darstellen. Protest gegen eine „Aufwertung“ des Viertels, die für die meisten zumindest mittelfristig eher eines bedeutet: Vertreibung.

pressback...

... ist ein monatlich in Hamburg erscheinender Newsletter gefördert von der Ortsgruppe Hamburg der Roten Hilfe. Die Rote Hilfe ist eine linke, parteiunabhängige, strömungsübergreifende Schutz- und Solidaritätsorganisation, die sich an der Seite aller sieht, die aufgrund politischer Aktivitäten Opfer staatlicher Repressionen geworden sind.

Informationen:

hamburg@rote-hilfe.de
http://pressback.blogspot.de
www.rote-hilfe.de

Kontakt:

pressback@rote-hilfe.de
V.i.S.d.P.: M. Krause
Postfach 3255, 37022 Göttingen

Eigentumsvorbehalt:

Dieses Falblatt bleibt bis zur Aushändigung Eigentum des Absenders/der Absenderin, „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung i.S.d. Vorbehalts. Nicht ausgehändigte Exemplare sind unter Angabe der Gründe der Nichtaushändigung an die Absender_innen zurückzusenden.

Beitrittserklärung / Einzugsermächtigung / pressback

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe
- Ausserdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert
- Ich möchte regelmäßig den E-mail Newsletter erhalten

 Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen

Ich ermächtige den Bundesvorstand der Roten Hilfe, jederzeit widerruflich, meinen Betrag jeweils zu Beginn des Fälligkeitsdatums zu Lasten meines unten angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Innerhalb von 6 Wochen kann ich bereits vollzogene Lastschriften wieder rückgängig machen. Von mir verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchung z.B. bei ungedecktem Konto) gehen zu meinen Lasten und können ebenfalls von meinem Konto abgebucht werden.

Ich zahle einen monatlichen Beitrag von

Abbuchung soll erfolgen

- 7,50 € (Normalbeitrag)
- 10,00 € (Solibetrag)
- 3,00 € (Ermäßigter Beitrag)
- , ■■■ € anderer Betrag
- jährlich
- halbjährlich
- monatlich

Der Normalbeitrag beträgt monatlich 7,50 €.

Der ermäßigte Mindestbetrag (für Schüler und Schülerinnen, Erwerbslose usw.) 3 €.

Vorname_Name

Strasse_Hausnummer

PLZ_Wohnort

Telefonnummer

e-mail

Name_Ort des Kreditinstituts

BLZ

Kontonummer

Datum_Unterschrift

Ein bisschen China muss sein

Internetzensur wird Gesetz

Manchmal lohnt es sich tatsächlich, zuzuhören, wenn Politiker_innen reden. CDU- und SPD-Abgeordnete hatten vor der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung von Sperrlisten gegen Kinderpornografie gebetsmühlenartig versichert, die Regelung sei nur zu diesem Zweck geschaffen worden.

Schon Stunden nach der Abstimmung zeigte sich, was diese Versprechen wert sind: Nichts. Thomas Strobl, CDU-Generalsekretär in Baden-Württemberg, regte an, die Sperr-Technologie auch auf so genannte Killerspiele auszuweiten und die entsprechenden Internetseiten ebenfalls zu blockieren.

Während viele Politiker_innen öffentlich beklagen, dass China kritische Webinhalte und Beiträge von Dissident_innen wegfiltert und der Iran den Internetverkehr zensiert, weil Oppositionelle mit Hilfe des Netzes ihre Demonstrationen organisieren, kann sich nun hierzulande das Bundeskriminalamt (BKA) ebenfalls an die Arbeit machen, eine deutschland-weite Zensur-Infrastruktur für das globale Datennetz aufzubauen. Die Behörde soll - erst einmal - täglich eine Liste von Kinderporno Seiten zusammenstellen, den Providern übermitteln und von ihnen für den Surfer blockiert werden.

Doch die Arbeit könnte bald mehr werden. Bei den Sperrlisten geht es nicht darum, wirklich etwas gegen das Geschäft mit kinderpornografischen Inhalten zu tun. Weder Bundesregierung noch BKA belegen, warum die Sperrung von Webseiten ein wirksameres Mittel gegen sie sein soll als die gezielte Verfolgung der Anbieter von Kinderpornografie. Stattdessen waren die Argumente für die Netzsperrungen von einer Ahnungslosigkeit geprägt, die nahe legte, dass man nicht einmal nach sachlichen Gründen für die Netzsperrungen suchte. Die Bundesregierung behauptete etwa in einer Antwort auf eine Anfrage der FDP-Fraktion, dass Kinderpornoserver vor allem in „Staaten mit geringer Kontrollintensität oder aber dort, wo keine diesbezügliche



FREIRAUM DES MONATS

gefunden im Hafenklang Exil, Hamburg

Gesetzgebung existiert“ stehen. Eine Liste der Länder, in denen Kinderpornografie nicht strafbar ist, konnten weder das BKA noch die Regierung liefern. Erkenntnisse, dass das Gros der Anbieter kinderpornografischer Inhalte Server in Westeuropa nutzt und damit keineswegs jenseits des Zugriffs von Behörden wie dem BKA sitzt, wurden ebenfalls wissentlich ignoriert. Stattdessen behauptete die Regierung einfach mal, dass kommerzielle kinderpornografische Websites einen „Schwerpunkt bei der Verbreitung von Kinderpornografie bilden“, während sie zugleich einräumte, dass sie „über keine detaillierte Einschätzung des kommerziellen Marktes für Kinderpornografie in Deutschland“ verfügt. Wozu auch, wenn man was gegen Kinder pornos tun will?

Die gewollte Ignoranz zeigt, dass das Thema Kinderpornografie vor allem einen willkommen Anlass bot, um endlich den Aufbau einer Zensur-Infrastruktur in Angriff nehmen zu können. Um nichts anderes geht es

bei dem Sperrlisten-System. Es ist der bislang größte Versuch von Politiker_innen und Einflüsterer_innen aus den Sicherheitsbehörden, die Hoheit über den vermeintlich rechtsfreien Raum Internet wieder zu erlangen.

Selbst wenig geübte User_innen können zwar mit Hilfe von Handlungsanleitungen aus dem Netz die Sperren umgehen, in dem sie die DNS-Server des Providers, den die meisten Surfer_innen nutzen, um ihre angestrebten Ziele im Netz zu finden, durch öffentliche DNS-Server ersetzen können. Doch der Einstieg in die Netzzensur ist gemacht, und Begehrlichkeiten hat das Sperrsystem schon geweckt. Neben dem Killerspiel-Gegner Strobl meldeten sich bereits Politiker_innen, die unliebsame politische Inhalte aussperren wollen, und Dieter Gorny, Cheflobbyist der Musikindustrie, rät, auch Tauschbörsen zu blockieren. Fehlt also nur noch ein Gesetz, das jedes Umgehen der technischen Sperre unter Strafe stellt, und fertig ist das perfekte Zensurwerkzeug.

Terrorist_innen gibt es jetzt auch im Single Pack

Neue Schnüffelparagrafen sollen umfangreiche Überwachung von Einzelpersonen ermöglichen

Die „Terrorparagrafen“ 129a und b Strafgesetzbuch (StGB) reichen der Großen Koalition nicht mehr aus. Der Bundestag verabschiedete jüngst die Paragraphen 89a, 89b und 91 StGB, mit denen sich nun auch Einzelpersonen der „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ strafbar machen können.

Verurteilt werden können, vorausgesetzt, der Bundesrat stimmt zu, Menschen demnächst schon, weil sie anderen erklären, wie man Sprengstoff herstellt (§ 89a) oder weil sie sich eine Anleitung für den Bau einer Bombe aus dem Internet herunterladen (§ 91). Auch die Kontaktaufnahme zu einer als terroristisch eingestuften Vereinigung soll ausreichen, wenn bewiesen werden kann, dass man sich unterrichten lassen will (§ 89b).

Die Notwendigkeit dieser Neuregelungen

liegt laut Gesetzesbegründung darin, dass viele islamistische Terrorist_innen nicht in Gruppen eingebunden seien – und daher §§ 129a und b nicht angewendet werden können, weil diese einen Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraussetzen.

Dass die neuen Paragrafen ebenso wie die „alten“ 129er in erster Linie staatliche Überwachung mit geltendem Recht vereinbar machen sollen, liegt auf der Hand. Die Wahrscheinlichkeit, jemandem bestimmte Absichten oder einen konkreten Vorbereitungsplan nachweisen zu können, ist verschwindend gering. Wie schon die §§ 129a und b werden auch die neuerschaffenen Delikte dazu dienen, umfangreiche Ermittlungen durchzuführen, „Verdächtige“ auszuforschen und Unmengen an Daten zu sammeln. „Verdächtig“ kann dabei wohl wirklich jede_r

sein – denn irgendwas bereitet ja jede_r vor und zu irgendjemandem nimmt auch jede_r Kontakt auf, und ohne sich das mal genauer angeschaut zu haben, kann man ja nie wissen...

Da auch entgegen der medialen Berichterstattung im Gesetz nicht die Rede von „Terrorcamps“ ist, kann Schauplatz der „Unterweisungen“ und „Kontaktaufnahmen“ auch jedes politisch unliebsame WG-Zimmer sein. Und bei alledem darf nicht vergessen werden, dass es das neue Super-BKA sein wird, das die Ermittlungen im Rahmen seiner geheimdienstähnlichen Sonderbefugnisse führt – und nun noch weniger Schwierigkeiten haben wird, Schnüffeleien in Grundrechtssphären zu rechtfertigen.

Neue Düsseldorfer Härte

Zweites §129b – Verfahren gegen türkischen Linken eröffnet

Neben dem §129b-Verfahren, das zurzeit in Stuttgart-Stammheim gegen fünf Personen geführt wird, steht auch in Düsseldorf ein türkischer Staatsbürger wegen angeblicher Mitgliedschaft in der EU-weit verbotenen Partei DHKP-C vor Gericht. Faruk Ereren wird vorgeworfen, zwischen 1993 und 2005 für Stadtguerillaaktionen in der Türkei verantwortlich zu sein.

Die DHKP-C steht auf der so genannten „Schwarzen Liste“ der Europäischen Union. Diese „EU-Terrorliste“ ist eine Ansammlung von Gruppierungen, die in Europa wegen angebliche terroristischer Bestrebungen verboten worden sind. Entscheidend ist, dass Gruppen und Personen aufgrund politischer, nicht juristischer, Spielregeln auf diese Liste kommen. Wer auf der Liste steht, ist „terroristisch“ – nicht umgekehrt. Einen guten Überblick der Thematik bietet die aktuelle Zeitung der Roten Hilfe 2/2009.

Der im Januar 2009 begonnene Prozess stützt sich vor allem auf Beweismaterial aus der Türkei, obwohl dort Folter bei Verhören nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen nach wie vor gängige Praxis ist. Auch in dem seit über einem Jahr in Stuttgart-Stammheim geführten §129b-Verfahren gegen fünf mutmaßliche DHKP-C-Aktivistinnen stützt sich die Anklage vor allem auf Material türkischer Sicherheits- und Justizbehörden, obwohl mutmaßlich unter Folter zustande gekommenes Beweismaterial nach bundesdeutschem Recht nicht in Gerichtsverfahren einfließen darf.

Trotzdem, oder gerade deswegen, demonstriert der deutsche Staat in Düsseldorf Härte: Ereren sitzt seit seiner Festnahme 2007 in Isolationshaft. Ferner wurden neun Prozessbeobachter_innen erst in einen dunklen Raum gesperrt und danach verprügelt. Alle wurden hinterher zu 100 Euro Ord-

nungsgeld verurteilt - sie hätten den Prozess gestört. Diese Ereignisse nahm die Bundestagsabgeordnete der Partei Die Linke, Sevim Dagdelen, zum Anlass, den Prozess mit eigenen Augen zu beobachten. Sie machte darauf aufmerksam, dass das Gericht bis heute keinerlei Stellungnahme zu dem Angriff gemacht habe und dass man diesen Vorfällen im Bundestag sowie im Landtag nachgehen werde.

Interessant am Düsseldorfer Verfahren ist, dass sich erst zum zweiten Mal in der Geschichte der §129b nicht gegen islamistische Bestrebungen richtet. Ein Anwalt des Stammheim-Verfahrens merkte an: „Der Ausgang dieses Verfahrens (in Stuttgart, die Red.) dürfte für eine Vielzahl weiterer Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der DHKP-C und auch anderer linker Organisationen entscheidend sein“.

Die inneren Grenzen der BRD

Acht Monate Haft und 990 Arbeitsstunden für das Recht auf Bewegungsfreiheit

Diesmal blieb es für den aus Kamerun stammenden Flüchtling Felix Otto nicht bei einer weiteren Geld- oder Arbeitsstrafe. Als er am 30. März 2009 auf der Autobahn zwischen Jena und Erfurt von der Polizei kontrolliert wurde, verurteilte der Richter ihn zu acht Monaten Haft. Nach Angaben der Flüchtlingsorganisation „the Voice“ droht ihm nach seiner Entlassung im November zudem die Abschiebung.

Der Grund für Felix Ottos bisher 990 Straf-arbeitsstunden und die Gefängnisstrafe liegt lediglich in der Tatsache, dass Otto den thüringischen Landkreis Schleiz ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde verlassen hat. Laut der für Flüchtlinge in Bundesrepublik geltenden Residenzpflicht nach § 56 Asylverfahrensgesetz ist das strafbar.

Otto war seit seiner Verlegung im Jahr 2000 schon mehrmals dabei „erwischt“ worden, wie er

den Landkreis ohne Genehmigung verließ. Der Logik des hiesigen Strafrechts zufolge steigt das Strafmaß bei Wiederholungstaten. So ist die Haftstrafe Felix Ottos kein Einzelfall: Jährlich werden zwischen 80 und 100 Flüchtlinge zu Gefängnis verurteilt, weil sie für alltägliche Geschäfte, Verwandtenbesuche oder ähnliches ihren Landkreis verlassen – selbst wenn sie die Grenze nur um ein paar hundert Meter zum nächsten Kiosk überschreiten. Die Bundesrepublik ist das einzige Land in Europa, in dem eine solch perfide Vorschrift existiert.

Dass diese allerdings mit Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge jeder Mensch sich frei in einem Staat bewegen und seinen Aufenthaltsort selbst wählen darf, kollidiert, steht außer Frage. Erschwerend hinzu kommt, dass die Flüchtlinge sehr häufig in abgelegenen Lagern fernab von Menschen und Einkaufsge-

legenheiten untergebracht sind. Besonders zynisch wirkt, dass die Flüchtlinge zur Beantragung eines Urlaubsscheins, der ihnen gestattet, den Landkreis zu verlassen, eine Gebühr von zehn Euro zahlen müssen, während die ihnen zur Verfügung stehende Summe 40 Euro monatlich meist nicht übersteigt.

Die offizielle Begründung der Residenzpflicht besagt, dass Flüchtlinge jederzeit zur Bearbeitung ihres Verfahrens erreichbar sein sollen. Eine Erklärung, die schon alleine dadurch ad absurdum geführt wird, dass es keinerlei Regeln für die Vergabe von Urlaubsscheinen gibt, sodass diese völlig willkürlich erfolgt, wie eine Studie der Sozialwissenschaftlerin Beate Selders bestätigt. Die Residenzpflicht sei „rassistische Ausgrenzung“ - so die Initiative „Togo Activ Plus“, die sich für eine Abschaffung des Paragraphen engagiert. Gemäß dem neuesten Bericht der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex wurde im Jahr

2008 die Einreise von mindestens 300.000 Flüchtlingen nach Europa verhindert. 46% der Flüchtlinge wurden bei der Einreise übers Festland aufgehalten, 32% in den Gewässern des Mittelmeers und 22% an Flughäfen.

Bis 2013 rechnet Frontex mit einem Anstieg ihres Budgets auf 102 Millionen Euro, die dazu dienen sollen, die Kontrollen an Flughäfen, im Mittelmeer und an den Grenzen des Balkans und der Ukraine weiter auszubauen.

Flüchtlinge wie Felix Otto, die es dennoch in die Bundesrepublik schaffen, erwarten dann dank der Residenzpflicht neben ständigen rassistischen Polizeikontrollen erhebliche Einschränkungen bei der privaten Lebensplanung und notwendigen Gängen im Alltag – auf den wenigen Quadratkilometern Landkreis, auf denen sie sich frei bewegen dürfen.

zappenduster

TOP ÜBERWACHUNGSSTAAT

In einem Report von Cryptohippie ist Deutschland in den Top 10 der Überwachungsstaaten dieser Welt gelandet. Angeführt wird die Liste von China und Nordkorea. Der US-Konzern, der in erster Linie „Lösungen zum Schutz der Privatsphäre“ anbietet, sammelt weltweit Daten und stellt für die Beurteilung insgesamt 17 Kriterien auf. Darunter sind auch die Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten, die Beschneidung verfassungsmäßiger Grundrechte und die Erfassung medizinischer Daten (Gesundheitsakte). Internet-Zensur gehört übrigens nicht dazu.



BIBLIOTHEK KEIN „KRIMINALITÄTSSCHWERPUNKT“

In Münster haben drei Studierende im Streit um die Videoüberwachung an ihrer Uni nun auch vor dem Oberverwaltungsgericht Recht bekommen. Nach Ansicht des Gerichts war die Speicherung von Überwachungsaufnahmen durch die Uni illegal. Die juristische Vertreterin derselben, die unter anderem argumentierte, die Videoüberwachung verbessere die Lehre, blieb mit ihrer Meinung alleine.



HABEN SIE STRESS?

In den USA wird mit Nachdruck an einer Technik gearbeitet, die es ermöglicht, „verdächtige oder gefährliche Absichten“ aus der Ferne zu erkennen und automatisch zu erfassen. Sowohl das Heimatschutzministerium als auch das Pentagon wollen mit Hilfe physiologischer Daten - etwa Blutdruck, Pulsfrequenz oder Körpertemperatur - demnächst jede_n potentielle_n „Terrorist_inn“ durchschauen. Sollte das Vorhaben erfolgreich sein, könnte man die neue Technologie bald nicht nur an Flughäfen, sondern auch im kommerziellen Bereich vorfinden.